



Bauordnung verstehen

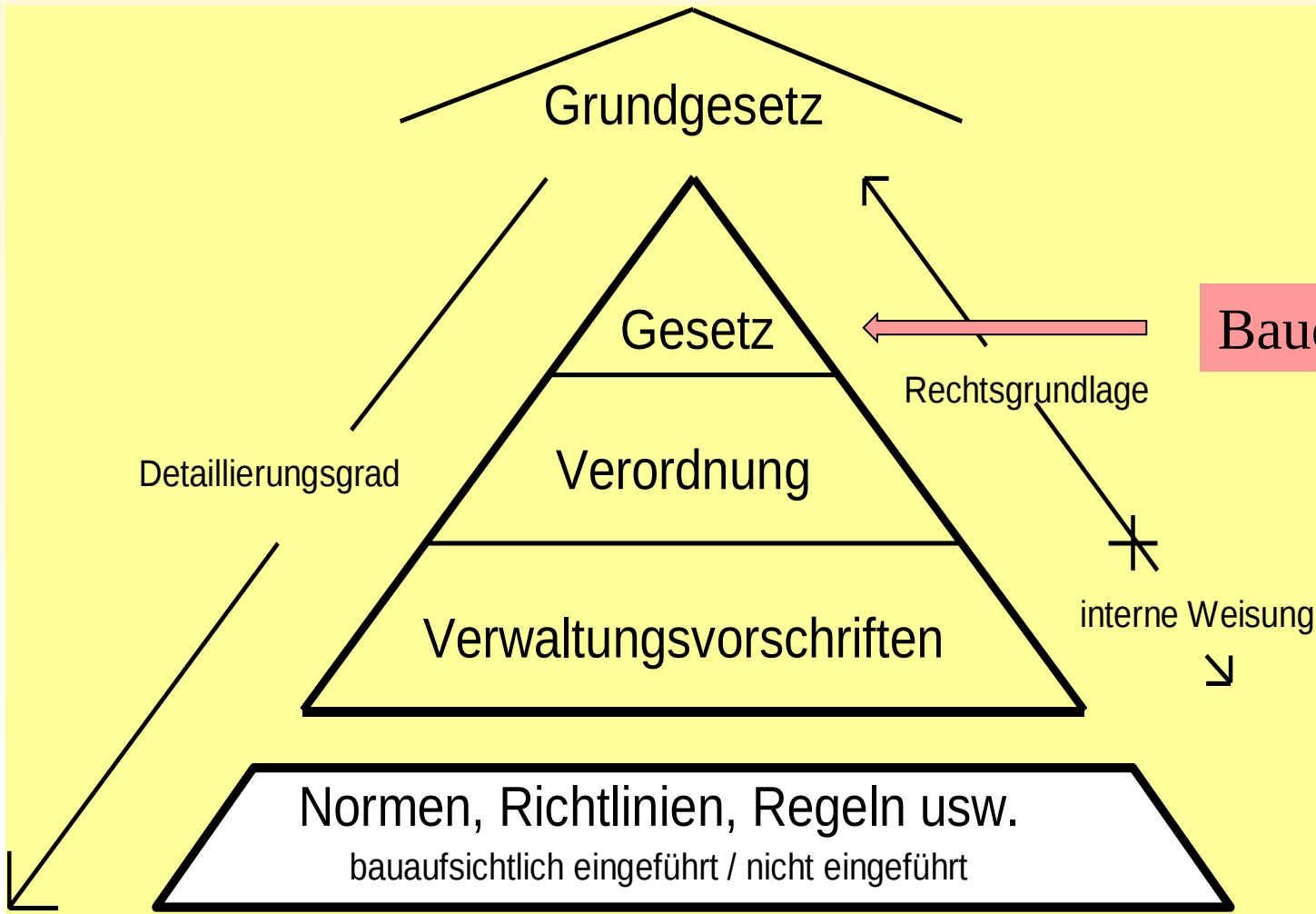
Lutz Battran

(c) FeuerTRUTZ Netzwerk GmbH, 2018

FeuerTRUTZ Brandschutz in Bayern 2018

Bauordnung – was ist das?

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2018



(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2018

Zentrales Thema: Brandschutz

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2018

Brandschutznachweis

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu **errichten**, zu **ändern** und **instand zu halten**, dass

- der **Entstehung eines Brandes** und
- der Ausbreitung von Feuer und Rauch (**Brandausbreitung**)
- vorgebeugt wird und
- bei einem Brand die **Rettung von Menschen und Tieren** sowie
- wirksame **Löscharbeiten**
- möglich sind.

Schutzzieldefinition!
Kein Freibrief für Forderungen, die nicht
in der Bauordnung verankert sind

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH 2018

Der Brandschutznachweis

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2018

Brandschutznachweis

Art 62 Abs. 1

- Die Einhaltung der Anforderungen für
 - Standsicherheit
 - Wärmeschutz
 - Schall- und Erschütterungsschutz
 - Brandschutz

ist nachzuweisen: Bautechnische Nachweise

- Die Nachweispflicht besteht für nicht verfahrensfreie Bauvorhaben unabhängig von der Verfahrensart
- Bautechnische Nachweise müssen von Baubeginn an, an der Baustelle vorliegen.

Brandschutznachweis

- Abgleich der vorgesehenen Bauausführung / der vorgesehenen Brandschutzmaßnahmen mit den Vorgaben der Bayerischen Bauordnung.

Bei „speziellen Brandschutzkonzepten“ kann das Brandschutzkonzept insgesamt den Brandschutznachweis einschließen.

Brandschutznachweis

§ 11 Abs. 1 BauvorIV 2008

Für den Nachweis des Brandschutzes sind im Lageplan, in den Bauzeichnungen und in der

Baubeschreibung, soweit erforderlich, anzugeben:

1. das Brandverhalten der Baustoffe (Baustoffklasse) und die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile (Feuerwiderstandsklasse) entsprechend den Benennungen nach Art. 24 BayBO oder entsprechend den Klassifizierungen nach den Anlagen zur Bauregelliste A Teil 1,
2. die Bauteile, Einrichtungen und Vorkehrungen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden, wie Brandwände und Decken, Trennwände, Unterdecken, Installationsschächte und -kanäle, Lüftungsanlagen, Feuerschutzabschlüsse und Rauchschutztüren, Öffnungen zur Rauchableitung, einschließlich der Fenster nach Art. 33 Abs. 8 Satz 2 BayBO,
3. die Nutzungseinheiten, die Brand- und Rauchabschnitte,

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2018

Brandschutznachweis

§ 11 Abs. 1 BauvorlV 2008

4. die aus Gründen des Brandschutzes erforderlichen **Abstände** innerhalb und außerhalb des Gebäudes,
5. der erste und zweite **Rettungsweg** nach Art. 31 BayBO, insbesondere notwendige Treppenräume, Ausgänge, notwendige Flure, mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stellen einschließlich der Fenster, die als Rettungswege nach Art. 31 Abs. 2 Satz 2 BayBO dienen, unter Angabe der lichten Maße und Brüstungshöhen,
6. die **Flächen für die Feuerwehr**, Zu- und Durchgänge, Zu- und Durchfahrten, Bewegungsflächen und die Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge,
7. die **Löschwasserversorgung**.

1. Schritt: Gebäudeklasse

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2018

Gebäudeklassen

	Lage	Höhe	NE	Größe der NE
5	-	-	-	-
4	-	bis 13 m	-	400 m ² je NE
3	-	bis 7 m	-	-
2	-	bis 7 m	2 NE	Summe 400 m ²
1	freistehend	bis 7 m	2 NE	Summe 400 m ²
	land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebäude			

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2018

Gebäudeklassen

1	freistehend	bis 7 m	2 NE	Summe 400 m ²
----------	-------------	---------	------	--------------------------

2.3.1.1.1

Freistehend sind Gebäude, wenn sie nicht angebaut sind und zu anderen Gebäuden (mindestens) die zum Zeitpunkt ihrer Errichtung oder derzeit erforderlichen Abstandsflächen einhalten; sie dürfen an eine Grundstücksgrenze nur angebaut sein, wenn an das Gebäude nicht angebaut werden kann oder darf. Der Anbau von nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b verfahrensfreien Garagen, auch bei Kettenbauweise, oder Nebengebäuden ohne Brandwandanforderung i.S.v. Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 lässt die Zuordnung zur Gebäudeklasse 1 unberührt.

Vollzugs-
hinweise zur
BayBO 2008
(www.bauen.bayern.de)

Art. 2 Abs. 3
Satz 2 BayBO

Höhe im Sinn des Satzes 1 ist das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel. ³Bei der Berechnung der Flächen nach Satz 1 bleiben die Flächen im Kellergeschoss außer Betracht.

Abgeleitet aus
Art. 31 Abs. 1
BayBO

Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum wie Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten ...

Art. 2 Abs. 3
Satz 2 BayBO

Flächen von Gebäuden, Geschossen, Nutzungseinheiten und Räumen sind als Brutto-Grundfläche zu ermitteln, soweit nichts anderes geregelt ist.

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2018

2. Schritt: Sonderbau?

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2018

Sonderbauten

Abschließende Liste in
Art. 2 Abs. 4 BayBO

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2018

Sonderbautenliste

Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:

1. Hochhäuser (Gebäude mit einer Höhe nach Abs. 3 Satz 2 von mehr als 22 m),
2. bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m,
3. Gebäude mit mehr als 1 600 m² Fläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude und Garagen
4. Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Fläche von insgesamt mehr als 800 m² haben,
5. Gebäude mit Räumen, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und einzeln mehr als 400 m² haben,
6. Gebäude mit Räumen, die einzeln für die Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind,
7. Versammlungsstätten
 - a) mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben,
 - b) im Freien mit Szenenflächen sowie Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1 000 Besucher fassen,
8. Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen, Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Betten und Spielhallen mit mehr als 150 m²,

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2018

Sonderbautenliste

Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:

9. Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zweck der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn die Nutzungseinheiten

a) einzeln für mehr als sechs Personen bestimmt sind,
b) für Personen mit Intensivpflegebedarf bestimmt sind oder

c) einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt mehr als zwölf Personen bestimmt sind,

10. Krankenhäuser,

11. sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Personen sowie Wohnheime,

12. Tageseinrichtungen für Kinder, Menschen mit Behinderung und alte Menschen, in denen mehr als zehn Personen betreut werden,

13. Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen,

14. Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug,

15. Camping- und Wochenendplätze,

16. Freizeit- und Vergnügungsparks,

17. fliegende Bauten, soweit sie einer Ausführungsgenehmigung bedürfen,

18. Regale mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m,

19. bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang mit oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist,

20. Anlagen und Räume, die in den Nrn. 1 bis 19 nicht aufgeführt und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden sind, ausgenommen Wohngebäude, die keine Hochhäuser sind

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2018

Sonderbautenliste

5. Gebäude mit Räumen, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und einzeln mehr als 400 m² haben

***1 Raum!** – nicht die Summe der Räume*

6. Gebäude mit Räumen, die einzeln für die Nutzung durch mehr als 100 Personen

bestimmt sind,

Entscheidend sind Festlegungen im Bauantrag

7. Versammlungsstätten

a) mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200

Besucher fassen,

Fassungsvermögen ergibt sich durch Fläche – vgl. § 1 VVStättV

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2018

Sonderbautenliste

Öffentlicher Bereich

Bauministerkonferenz
Wir über uns

Beschlüsse

Pressemitteilungen

Mustervorschriften /
Mustererlasse

Planungshilfen

Anhörungen

Baukultur

Digitalisierung

Europäische Union

Länder

Fachministerkonferenzen

DIBt

BMUB

Auslegungshilfen

Fragen-Antwort-Katalog zur Musterbauordnung

Der Fragen-Antwort-Katalog enthält Fragen, die sich im bisherigen Vollzug landesrechtlicher Regelungen, die auf der Musterbauordnung basieren, ergeben haben. Die Antworten geben die Positionen in den zuständigen Gremien der Bauministerkonferenz wieder.

Der Fragen-Antwort-Katalog ist eine unverbindliche Auslegungshilfe; aus den Antworten kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Insbesondere in den Ländern, die die Regelungen der Musterbauordnung nicht oder nur zum Teil umgesetzt haben, können die Fragen abweichend zu beantworten sein. Auch bei einer mustergetreuen Umsetzung der Regelungen der Musterbauordnung ins Landesrecht kann eine voneinander abweichende Rechtsprechung in den Ländern existieren. **Maßgebend für eine Entscheidung im konkreten Einzelfall sind stets die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen und die dazu ergangene Rechtsprechung sowie die konkreten Umstände des Einzelfalles.**

Der Aufbau des Fragen-Antwort-Katalogs orientiert sich am Aufbau der Musterbauordnung und ist nach Paragraphen geordnet.

Fragen-Antwort-Katalog zur Musterbauordnung

zu § ... MBO	Inhalt
§ 1 Abs. 2 Nr. 3 und § 61 Abs. 1 Nr. 4b	Begriff der öffentlichen Versorgung
§ 2 Abs. 4. Nr. 19	Sonderbauten - Explosions- oder erhöhte Brandgefahr
§ 2 Abs. 4. Nr. 20	Sonderbauten - vergleichbare Gefahren
§ 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1	Grenzgaragen
§ 27 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und § 31 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2	Brandschutzanforderungen an Balkone
§ 30 Abs. 2	Brandschutzabstand
§ 30 Abs. 8	Öffnungen in inneren Brandwänden
§ 30 Abs. 11	Brandwandanforderungen
§ 36 Abs. 1 Satz 2	Notwendige Flure

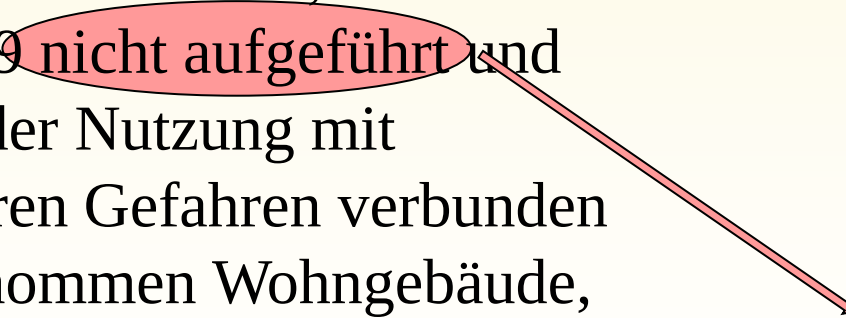
*Betriebssicherheits-
verordnung*

*Hohe Schwelle,
vgl. www.is-argebau.de*

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2018

Sonderbautenliste

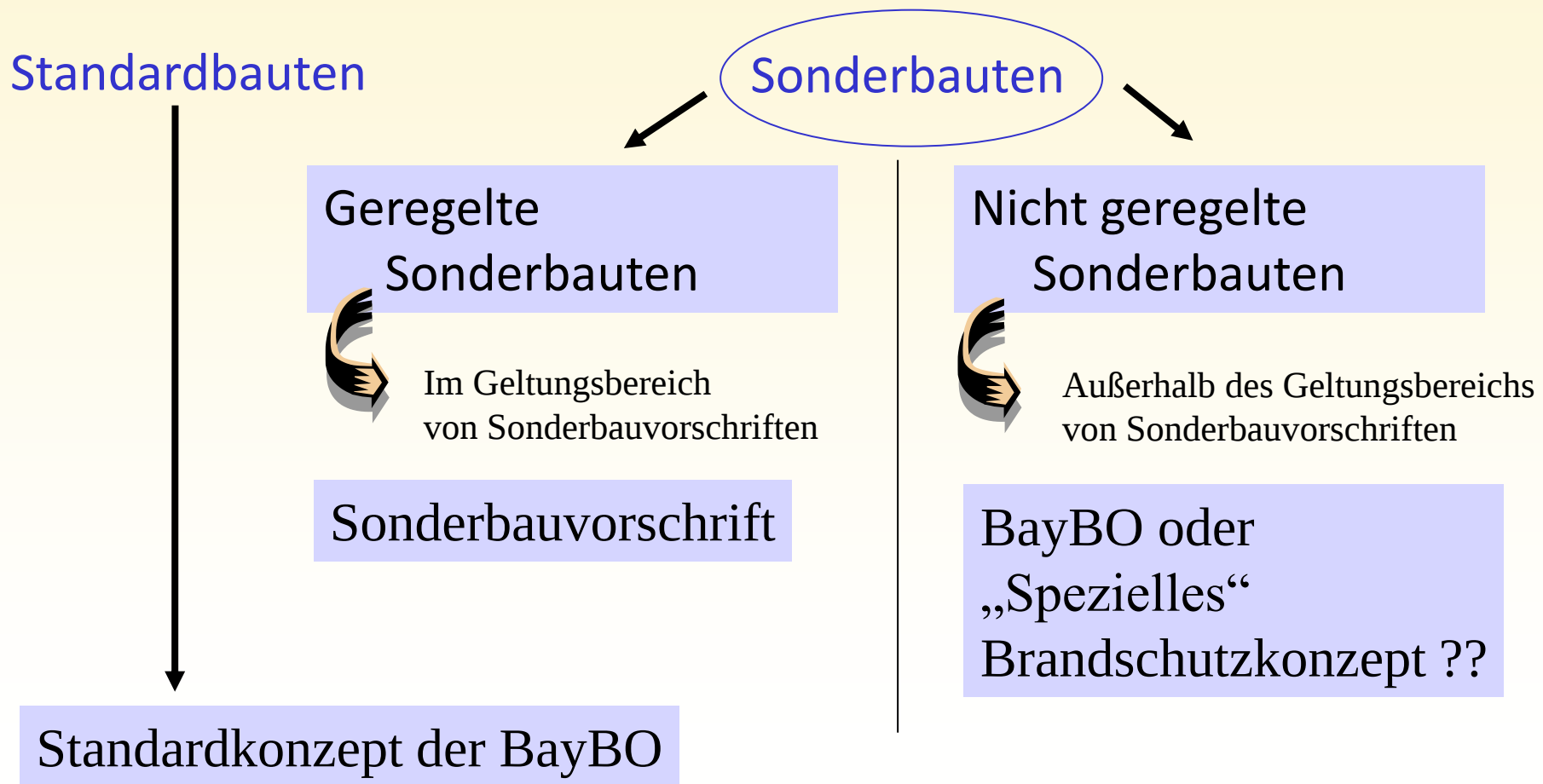
20. Anlagen und Räume, die in den Nrn. 1 bis 19 nicht aufgeführt und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden sind, ausgenommen Wohngebäude, die keine Hochhäuser sind.



*Nur, wenn in Liste
noch nicht genannt –
Kein Freibrief für
willkürliche Einstufung*

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2018

Systematik der BayBO

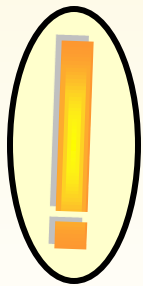


(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2018

3. Schritt: Materiell- rechtliche Anforderungen

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2018

Vorschriften / Änderung von Vorschriften



- Aktuelle Texte sind erhältlich unter:
 - www.bauen.bayern.de

Beispiel Rettungswege

Art. 31 Abs. 1 BayBO

Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum wie Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein. Beide Rettungswege dürfen jedoch nicht über das Geschosses über denselben notwendigen Flur führen.

Detaillierte Anforderungen siehe Art. 31 ff BayBO

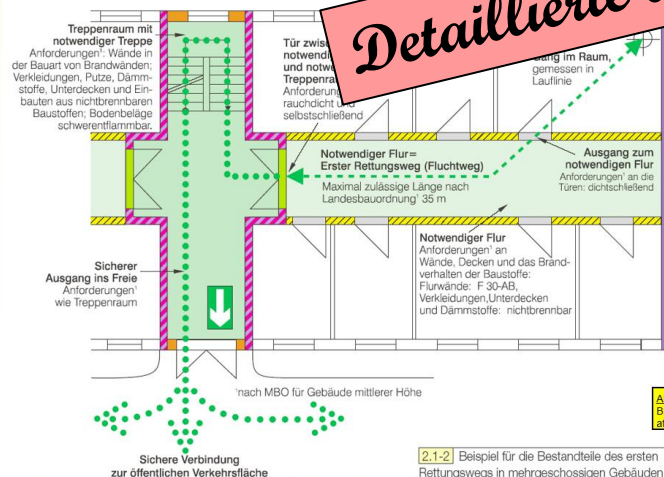
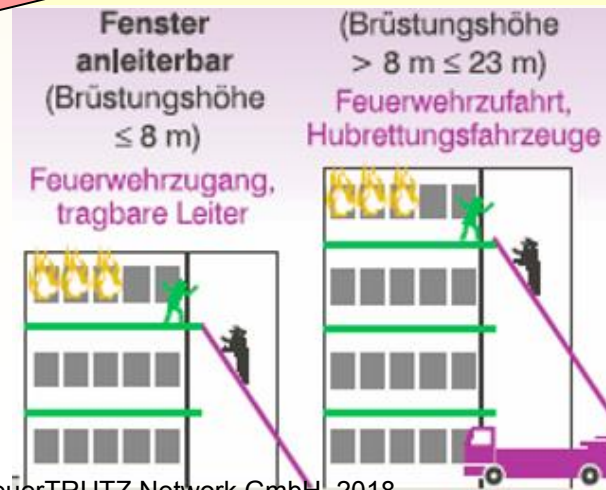


Abbildung: Brandschutz atlas

2.1-2 Beispiel für die Bestandteile des ersten Rettungswegs in mehrgeschossigen Gebäuden



(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2018

Beispiel Bauteile

Art. 25 Abs. 1

"Tragende und aussteifende Wände und Stützen müssen im Brandfall ausreichend lang **standsicher** sein."

Art. 27 Abs. 1

"Trennwände ... müssen als raumabschließende Bauteile von Räumen oder Nutzungseinheiten innerhalb von Geschossen ausreichend lang **widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung** sein."

Bauteile / Schutzzielformulierung und Konkretisierung

Schutzziel Art. 25 Abs. 1 Satz 1:

"Tragende und aussteifende Wände und Stützen müssen im Brandfall ausreichend lang **standsicher** sein."

Konkretisierung Art. 25 Abs. 1 Satz 2:

"Sie müssen

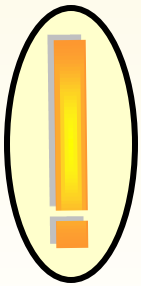
1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 **feuerbeständig**,
2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 **hochfeuerhemmend**,
3. in Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 **feuerhemmend** sein.,,

Erleichterungen für Dachraum und Balkone (ausgenommen offene Gänge, die als notwendige Flure dienen)

Höhere Anforderungen für Kellergeschoss

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2018

Schutzziele / Abweichungen



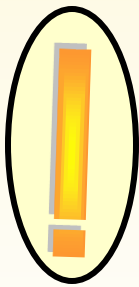
- *Wenn die materiellen Anforderungen der einzelnen Artikel eingehalten werden, kann davon ausgegangen werden, dass auch die Schutzziele erfüllt sind.*
- *Bei Abweichungen muss im Einzelfall nachgewiesen werden, dass die Schutzziele erfüllt werden, z.B. durch zielgerichtete Ersatzmaßnahmen.*
- *Abweichungen von materiell-rechtlichen Anforderungen sind schriftlich zu beantragen (Art. 63 BayBO)*

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2018

Anforderungen an Bauteile

- In der BayBO werden ausschließlich bauaufsichtliche Begriffe verwendet
- – keine DIN-Bezeichnungen!

Definition bauaufsichtlicher Begriffe



Achtung!

- *F 90* $\neq$ *Feuerbeständig*
- *F 60* $\neq$ *Hochfeuerhemmend*

Grundlegende Zusatzanforderungen sind in
Art. 24 BayBO enthalten!

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2018

Definition bauaufsichtlicher Begriffe

Offizielle Zuordnungen zu
Feuerwiderstandsklassen der DIN 4102 und
DIN EN 13501 finden sich in der
Bauregelliste A Teil 1 Anlagen 0.1 und 0.2

*Zukünftig: Verwaltungsvorschrift Technische
Baubestimmungen VV-TB*

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2018

Bauteile - DIN

Bauregelliste A Teil 1, Anlage 0.1.1, Tabelle 1

Bauaufsichtliche Anforderungen	Klassen nach DIN 4102-2	Kurzbezeichnung nach DIN 4102-2
feuerhemmend	Feuerwiderstandsklasse F 30	F 30 - B ¹⁾
feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen	Feuerwiderstandsklasse F 30 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 30 - A ¹⁾
hochfeuerhemmend *)	Feuerwiderstandsklasse F 60 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 60 - AB ²⁾
	Feuerwiderstandsklasse F 60 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 60 - A ²⁾
feuerbeständig	Feuerwiderstandsklasse F 90 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 90 - AB ^{3) 4)}
feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen	Feuerwiderstandsklasse F 90 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 90 - A ^{3) 4)}
¹⁾ bei nichttragenden Außenwänden auch W 30 zulässig ²⁾ bei nichttragenden Außenwänden auch W 60 zulässig ³⁾ bei nichttragenden Außenwänden auch W 90 zulässig ⁴⁾ nach bestimmten bauaufsichtlichen Verwendungsvorschriften einiger Länder auch F 120 gefordert		

Nicht F 60 oder F 60-B

Nicht F 90 oder F 90-B

*) Die Feuerwiderstandsfähigkeit von nach bauaufsichtlichen Zulassungen für hochfeuerhemmenden Bauteilen, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen, kann durch eine schutz-technisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzschicht) erreicht werden. Diese Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen haben müssen, kann nicht nach DIN 4102-2 nachgewiesen werden.

Holzbaurichtlinie

(c) FeuerTRUTZ-Netzwerk GmbH, 2018

Bauteile – DIN EN

Bauregelliste A Teil 1, Anlage 0.1.2, Tabelle 1

Tabelle 1: Feuerwiderstandsklassen von Bauteilen nach DIN EN 13501-2 und ihre Zuordnung zu den bauaufsichtlichen Anforderungen

Bauaufsichtliche Anforderung	Tragende Bauteile		Nichttragende Innenwände	Nichttragende Außenwände	Doppelböden	Selbständige Unterdecken
	ohne Raumabschluss ¹	mit Raumabschluss ¹				
feuerhemmend	R 30	REI 30	EI 30	E 30 (i→o) und EI 30-ef (i←o)	REI 30	EI 30(a↔b)
hochfeuerhemmend	R 60	REI 60	EI 60	E 60 (i→o) und EI 60-ef (i←o)		EI 60(a↔b)
feuerbeständig	R 90	REI 90	EI 90	E 90 (i→o) und EI 90-ef (i←o)		EI 90(a↔b)
Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Min.	R 120	REI 120	--	--		--
Brandwand	--	REI 90-M	EI 90-M	--		--

¹ Für die mit reaktiven Brandschutzsystemen beschichteten Stahlbauteile ist die Angabe IncSlow gemäß DIN EN 13501-2 zusätzlich erforderlich.

Bauordnungsrechtliche Baustoffanforderungen müssen manuell ergänzt werden!

© FeuerTRUTZ Network GmbH, 2018

Holzbaurichtlinie

Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise M-HFHHolzR (Juli 2004)



.. als Technische Baubestimmung in Bayern bauaufsichtlich eingeführt.

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2018

Holzbaurichtlinie

Art. 24 Abs. 2 Satz 3 BayBO	FB	HF Hochfeuerhemmend	FH
nichtbrennbar	+	+	+
wesentliche Teile nichtbrennbar	+	+	+
tragende Teile brennbar + Brandschutzbekleidung	-	+	+
brennbar	-	-	+

Verbindlich geregelt in Holzbaurichtlinie

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2018

Holzbaurichtlinie

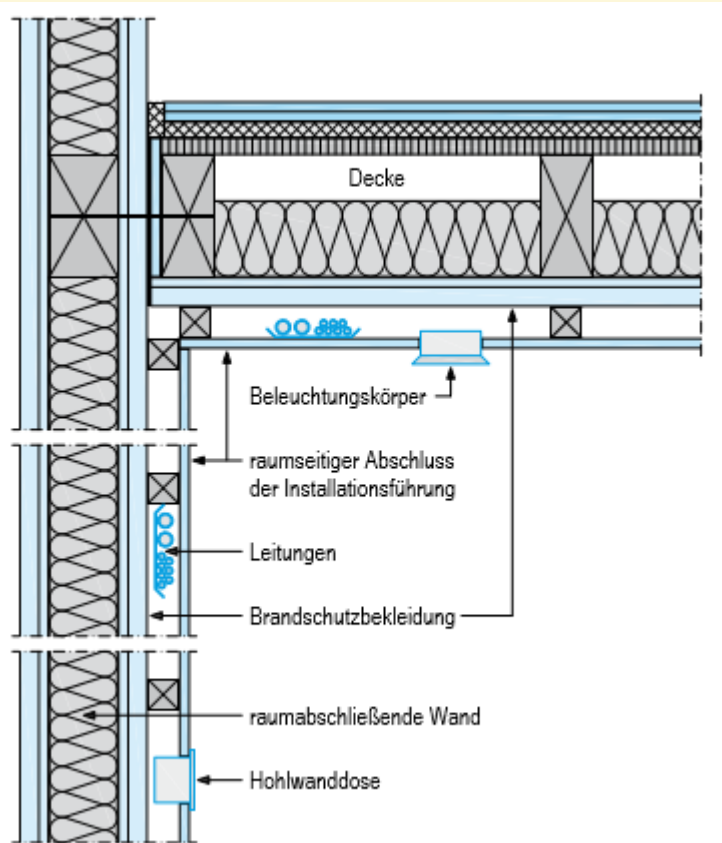


Brandschutzbekleidung (bei hochfeuerhemmend)

- muss eine Entzündung der tragenden und aussteifenden Bauteile aus Holz oder Holzwerkstoffen mindestens 60 Minuten verhindern
- als (R)EI 60 und K₂60 nach DIN EN 13501-2 klassifiziert sein (allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis! + Vorfertigung)
- allseitig und durchgängig aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen (Schmelzpunkt > 1000°C) mit Fugenversatz, Stufenfalz oder Nut- und Federverbindungen ausgebildet werden (Nr. 3.2 M-HFHHolzR)
- Überwachung der Herstellung durch zertifizierte Stelle
- Bescheinigung durch Prüfsachverständigen für Standsicherheit an der Baustelle, entsprechend M-HFHHolzR.

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2018

Holzbaurichtlinie



Hochfeuerhemmend:

- Details nach Holzbaurichtlinie

Zeichnung:
www.knauf.de

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2018

Sonderbauteile DIN 4102

Bauteil		DIN 4102	Feuerwiderstandsklasse Feuerwiderstandsdauer [min]				
			≥30	≥60	≥90	≥120	≥180
Wände, Decken, Stützen		Teil 2	F 30	F 60	F 90	F 120	F 180
Brandwände	S o n d e r b a u t e i l e	Teil 3	F 90 + Stoßbeanspruchung				
Nichttragende Außenwände			W 30	W 60	W 90	W 120	W 180
Feuerschutzabschlüsse (Türen, Tore, Klappen)		Teil 5	T 30	T 60	T 90	T 120	T 180
Brandschutzverglasungen -strahlungsundurchlässig		Teil 13	F 30	F 60	F 90	F 120	
-strahlungsdurchlässig			G 30	G 60	G 90	G 120	
Rohre und Formstücke für Lüftungsleitungen		Teil 6	L 30	L 60	L 90	L 120	
Absperrvorrichtungen in Lüftungs- leitungen (Brandschutzklappen)			K 30	K 60	K 90		
Kabelabschottungen		Teil 9	S 30	S 60	S 90	S 120	S 180
Installationsschächte und Kanäle		Teil 11	I 30	I 60	I 90	I 120	
Rohrdurchführungen			R 30	R 60	R 90	R 120	
Bedachungen	Teil 7	Widerstandsfähig geg. Flugfeuer u. strahl. Wärme					
Funktionserhalt elektrischer Leitungen		Teil 12	E 30	E 60	E 90		

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2018

Sonderbauteile DIN 4102

... am
Beispiel
Feuerschutz-
abschlüsse

a) Abschlüsse					
Bauaufsichtliche Anforderungen	Feuerschutzabschlüsse		Rauchschutzabschlüsse	Feuerschutzabschlüsse in Förderanlagen	sonstige Abschlüsse nach MBO
	ohne Rauchschutz	mit Rauchschutz			
feuerhemmend ¹				El ₂ 30-C.. ²	
hochfeuerhemmend ¹				El ₂ 60-C.. ²	
feuerbeständig ¹				El ₂ 90-C.. ²	
feuerhemmend ¹ , dichtschießend	El ₂ 30-S _a C.. ²				
hochfeuerhemmend ¹ , dichtschießend	El ₂ 60-S _a C.. ²				
feuerbeständig ¹ , dichtschießend	El ₂ 90-S _a C.. ²				
feuerhemmend ¹ , rauchdicht	--	El ₂ 30-S ₂₀₀ C.. ²			
hochfeuerhemmend ¹ , rauchdicht		El ₂ 60-S ₂₀₀ C.. ²			
feuerbeständig ¹ , rauchdicht		El ₂ 90-S ₂₀₀ C.. ²			
rauchdicht und selbstschießend			S ₂₀₀ C.. ²		
dicht- und selbstschießend					S _a C.. ²
dichtschießend					S _a

¹ Feuerhemmende, hochfeuerhemmende und feuerbeständige Abschlüsse müssen jeweils auch "selbstschießend" sein.

² Festlegungen zur Prüfzyklenanzahl für die Dauerfunktionsprüfungen:

C5 (200.000 Zyklen) für Feuerschutz-/Rauchschutztüren (Drehflügelabschlüsse) sowie für Feuerschutzabschlüsse in Förderanlagen als planmäßig geschlossene Abschlüsse

C2 (10.000 Zyklen) für sonstige Feuerschutz-/Rauchschutzabschlüsse (z. B. Klappen, Tore) sowie für Feuerschutzabschlüsse in Förderanlagen als planmäßig offene Abschlüsse

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2018

4. Schritt: Verwendung / Anwendung von Bauprodukten / Bauarten

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2018

Bauprodukte / Bauarten

„geregelt“

Bemessung / Ausführung nach

- DIN EN 1990 ff
- DIN 4102-4 („Restnorm“)

Bauprodukte / Bauarten

„ nicht
geregelt“



Übereinstimmungs-
bestätigung

- Allgemeine Bauaufsichtliche Prüfzeugnisse
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2018

Bauprodukte / Bauarten

Harmonisierte
Europäische
Norm mit
Anhang ZA -
hEN

oder

Europäische
Technische
Bewertung
(ETB, ETA)

OiB
Österreichisches Institut für Bautechnik
Schenkenstraße 4 | T +43 1 533 05 50
1010 Wien | Austria | F +43 1 533 04 23
www.oib.at | mail@oib.at

ETA
Mitglied der
www.eta.eu

Europäische Technische Bewertung **ETA-14/0088**
vom 25/04/2014

Allgemeiner Teil

Technische Bewertungsstelle, die die Europäische Technische Bewertung ausstellt: Österreichisches Institut für Bautechnik (OiB)

Handelsname des Bauprodukts: Hilti Brandschutzmodulbox CFS-MB

Produktfamilie, zu der das Bauprodukt gehört: Brandschutzmodulbox zur Abschottung von Durchführungen

Hersteller: Hilti AG, Feldkircherstrasse 100, 9494 Schaan, Liechtenstein

Herstellungsbetrieb: Hilti Werk 4a

Diese Europäische Technische Bewertung enthält: 21 Seiten inklusive 4 Anhänge

Diese Europäische Technische Bewertung wird gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Basis der Richtlinie für Europäische Technische Bewertungen (ETA) No. 026-2 „Brandschutz- und Brandhemmende Produkte – Teil 2: Durchführungen, Ausgabe August 2011 (verwendet als Bewertungsdokument EAD), ausgestellt

Leistungs-
erklärungen

Leistungserklärung
gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011

für das Produkt: **XYZ Feuerschutzplatte 15mm**

- Eindeutiger Kenncode des Produkts**
XYZ Feuerschutzplatte
- Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifikation gemäß Artikel 11 Absatz 4**
Siehe Punkt 1. Zur eindeutigen Zuordnung siehe Produktionsdatum und -zeit am Aufdruck
- Vom Hersteller vorgesehener Verwendungszweck oder vorgesehene Verwendungszwecke des Bauprodukts gemäß der anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikation**
Plattenverwendung gemäß EN 520
- Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke und Kontaktschrift des Herstellers gemäß Artikel 11 Absatz 5**

9 Erklärte Leistung

Wesentliche Merkmale	Leistung	Harmonisierte technische Spezifikation
Scherfestigkeit	NPD	EN 520
Brandverhalten	A2-s1,d0 (B)	EN 520
Wasserdampfdurchlässigkeit	10 (trocken) 4 (feucht)	EN 520
Biegefestigkeit	735N (Längs) 250N (Quer)	EN 520
Stoßwiderstand	NPD	EN 520
Luftschalldämmung	NPD	EN 520
Schallabsorption	NPD	EN 520
Wärmedurchgangswiderstand	0,25 W/(m²K)	EN 520

10 Die Leistung des Produkts gemäß den Nummern 1 und 2 entspricht der erklärten Leistung nach Nummer 9. Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der Hersteller gemäß Nummer 4

ggf. „Übereinstimmungs-
bestätigung“ auf Basis VV-IB

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2018



Vielen Dank für
Ihre
Aufmerksamkeit

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2018